

VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in den Stadtteilen Altstadt, Oberhaus und Innstadt in der Stadt Passau

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch Art. 8 Arbeitszeitrechtsgesetz vom 06.06.1994 (BGBl. S. 1170) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 12.07.1962 (GVBl S. 104) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.05.1992 (GVBl S. 112) erläßt die Stadt Passau folgende Verordnung:

§ 1

In den in § 2 aufgeführten Stadtteilen der Stadt Passau dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10.12.1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen, Devotionalien, Andenkengegenstände und Badegegenstände abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Ladenschlußgesetz an allen Sonn- und Feiertagen vom zweiten Sonntag im März bis einschl. dritten Sonntag im Oktober von 10.00 bis 18.00 Uhr feilgehalten werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf die Verkaufsstellen in den Stadtteilen Altstadt (vom Paulusbogen bis zur Ortsspitze), Ilzstadt auf der Oberhausseite, Oberhaus und der Innstadt beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagnachmittagen in den Stadtteilen Altstadt, Oberhaus und Innstadt der Stadt Passau vom 24.01.19973 (Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 3) außer Kraft.

Passau, den 17.06.1997
STADT PASSAU


Willi Schmöller
Oberbürgermeister